



Anspruchsvoraussetzung

gemäss kantonalem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmende
(vorbehältlich Besserstellungen aufgrund Statuten/Reglement der Familienausgleichskasse PROMEA)

Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch.

Monatliche Kinderzulage:	Fr. 200.00	bis zum 16. Altersjahr
Monatliche Ausbildungszulage:	Fr. 250.00	bis zum vollendeten 25. Altersjahr (maximale Anspruchsberechtigung)
Einmalige Geburtszulage:	Fr. 1'000.00	bei Geburt und Adoption, sofern in der Schweiz

Zulagenberechtigt sind: Kinder verheirateter und nicht verheirateter Eltern; Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder; Geschwister des Bezugsberechtigten, für deren Unterhalt dieser in überwiegender Masse aufzukommen hat.

Die Zulagenberechtigung erlischt mit der Verheiratung eines Kindes.

Anspruchskonkurrenz:

- Pro Kind besteht nur Anspruch auf eine Zulage.
- Der prioritäre Anspruch steht derjenigen Person zu, bei der sich das Kind in Obhut befindet.
- Das Wohnortprinzip geht vor.

Teilzeitbeschäftigte haben ab 167 Stunden monatlich regelmässiger Erwerbstätigkeit Anspruch auf die vollen Zulagen. Alleinerziehende Teilzeitbeschäftigte, welchen die Obhut eines Kindes anvertraut ist, haben Anspruch auf die volle Zulage, sofern sie während mindestens 25 Prozent pro Monat erwerbstätig sind.

Kinderzulagen sind durch Einreichung einer Anmeldung bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen. Nicht bezogene Zulagen können für die letzten zwei Jahre vor Geltendmachung des Anspruches nachgefordert werden. Unrechtmässige Auszahlungen können für die letzten zwei Jahre zurückgefordert werden.

Link zu Gesetzessammlung	Pfad zum Familienzulagengesetz	Nr. AK
UR	20 Arbeit - Soziale Sicherheit - Sozialhilfe -> 20.25 Familienzulagen -> 20.2511 Gesetz über die Familienzulagen	4